

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

15. Richtlinie des Senats: Rahmencurriculum für Universitätslehrgänge an der Universität Salzburg

16. Richtlinie des Senats: Richtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge an der Paris-Lodron Universität Salzburg

15. Richtlinie des Senats: Rahmencurriculum für Universitätslehrgänge an der Universität Salzburg

Gemäß § 25 Abs. 8 UG hat der Senat beschlossen:

**Rahmencurriculum für Universitätslehrgänge
an der Paris-Lodron-Universität Salzburg
Version 2014**

§ 1 Rechtsverbindlichkeit

Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula haben dieses Rahmencurriculum einzuhalten, das einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei vollständiger Beachtung des Rahmencurriculums zulässig.
- (3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula sind nur zulässig, wenn sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben des Rahmencurriculums angeglichen werden.
- (4) Die Curricularkommissionen haben alle bestehenden Curricula auf Übereinstimmung mit dem Rahmencurriculum zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 15. Februar 2017 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung zu unterbreiten.

Curriculum für den Universitätslehrgang [Name des ULG]

Curriculum 20xx

Inhalt	
Inhalt	2
Vorbemerkungen [optional]	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	3
(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	3
(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt	3
(4) Zielgruppen	4
§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs	4
§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf	4
§ 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule [optional]	5
§ 8 Abschlussarbeit [Master-Thesis] [optional]	6
§ 9 Pflichtpraxis [optional]	6
§ 10 Auslandsmodule [optional]	6
§ 11 Prüfungen	7
§ 12 [Kommissionelle] Abschlussprüfung [Masterprüfung] [optional]	7
§ 13 Lehrgangsbeitrag	7
§ 14 Evaluierung	7
§ 15 Inkrafttreten	7
§ 16 Übergangsbestimmungen	7
Anhang I: Modulbeschreibungen	8

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang [Name des ULG] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

Vorbemerkungen [optional]

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für den Universitätslehrgang [Name des ULG] beträgt [zum Master 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte, in begründeten Ausnahmefällen zwischen 90 und 120 ECTS-Anrechnungspunkten oder 60 ECTS-Anrechnungspunkte, wenn ein entsprechend einschlägiges Studium oder ein einschlägiger Basislehrgang absolviert wurde], [mind. 60 zur/ zum akademischen...], [sonstig.] ECTS-Anrechnungspunkte. Es handelt sich um ein [berufsbegleitendes Teilzeitstudium / Vollzeitstudium] und umfasst [Anzahl] Semester. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad / die akademische Bezeichnung [„“], abgekürzt [„“] verliehen.
- (2) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Universitätslehrgang erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Gleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang [Name des ULG] ist [formaler Abschluss und / oder Berufspraxis].

Über die Aufnahme zum Universitätslehrgang entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Universitätslehrganges und seiner Teilbereiche]

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Gesellschaft und Arbeitsmarkt]

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Name des ULG] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- [Auflistung der Berufsfelder]
-

(4) Zielgruppen

[Definition der Zielgruppe]

§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang [Name des ULG] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. [Weiters sind [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkte für die Abschlussarbeit/Master-Thesis und [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkte für die Abschluss- oder Masterprüfung veranschlagt.]

	ECTS
[Modulname 1]	
[Modulname 2]	
...	
[Modulname n]	
Wahlmodule [optional]	
Pflichtpraxis [optional]	
Abschlussarbeit bzw. Master-Thesis [optional]	
Abschluss- oder Masterprüfung [optional]	
Summe	

§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Universitätslehrgang sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden: mögliche Typen lt. Auflistung in der Senatsrichtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge]

Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs [Name des ULG] aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

Universitätslehrgang [Name des ULG]										
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II	III	IV	V	VI
(1) Pflichtmodule										
Modul 1 [Modulbezeichnung]										
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1	C1					
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2		C2				
				C3		C3				
				Cn-1		Cn-1				
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn		Cn				
	Zwischensumme Modul 1	SuS1		SuE1	Su1/1	Su1/2	Su1/3	Su1/4	Su1/5	Su1/6
Modul 2 [Modulbezeichnung]										
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1			C1			
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2				C2		
				C3						
				Cn-1			Cn-1			
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn						
	Zwischensumme Modul 2	SuS2		SuE2	Su2/1	Su2/2	Su2/3	Su2/4	Su2/5	Su2/6
Modul n [Modulbezeichnung]										
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1					C1	
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2						C2
				C3						
				Cn-1						Cn-1
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn						
	Zwischensumme Modul n	SuSn		SuEn	Sun1	Sun2	Sun3	Sun4	Sun5	Sun6
Summe Pflichtmodule		SuP		SuEP	SuP1	SuP2	SuP3	SuP4	SuP5	SuP6
(2) Wahlmodule lt. § 7 [optional]										
Summe Wahlmodulkataloge		SuW		SuEW	SuW 1	SuW 2	SuW 3	SuW 4	SuW 5	SuW 6
(3) Pflichtpraxis [optional]										
(4) Abschlussarbeit bzw. Master-Thesis [optional]										
(5) Abschluss- oder Masterprüfung [optional]										
Summen Gesamt		SuSSt								

§ 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule [optional]

[Wenn im Curriculum Wahlmodule und/oder gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 6 darzustellen.]

§ 8 Abschlussarbeit [Master-Thesis] [optional]

- (1) Die Abschlussarbeit [Master-Thesis] hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten. Schwerpunktmäßig erworbenes Wissen und Kompetenzen sind auf konkrete (berufspraktische) Frage- und Problemstellungen anzuwenden. Die Abschlussarbeit bzw. Master-Thesis ist mit [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Anforderungen für die Abschlussarbeit bzw. Master-Thesis sind:
 - [Angabe der Anforderungen]
- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit [Master-Thesis] und die Abhaltung der Prüfung über die Abschlussarbeit [Master-Thesis] erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Lehrgangsreferentinnen und –referenten oder des Lehrgangspersonals der Universität Salzburg stammt oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann. Erfolgt die Beurteilung der Abschlussarbeit [Master-Thesis] nicht durch die Lehrgangsleitung, so ist die Begutachtung und Benotung durch die Lehrgangsleitung zu bestätigen.
- (3) [Auflistung weiterer Vorgaben]

§ 9 Pflichtpraxis [optional]

- (1) Im Universitätslehrgang [Name des ULG] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Stunden (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Pflichtpraxis dient der Anwendung der im Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in von der Lehrgangsleitung anerkannten Institutionen zu erwerben. Eine Meldung der Pflichtpraxis und der gewählten Institution an die Lehrgangsleitung ist erforderlich und von dieser zu bewilligen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Pflichtpraxis seitens der Lehrgangsleitung unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (4) [Auflistung weiterer Vorgaben]

Im Rahmen der Pflichtpraxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer Kompetenzen]

§ 10 Auslandsmodule [optional]

Der Universitätslehrgang [Name des ULG] beinhaltet [Anzahl] Auslandsmodule:

- [Auflistung der Auslandsmodule]

§ 11 Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72-79 UG 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg.

§ 12 [Kommissionelle] Abschlussprüfung [Masterprüfung] [optional]

- (1) Der Universitätslehrgang [Name des ULG] wird mit einer [kommissionellen] Abschlussprüfung [Masterprüfung] im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Abschlussprüfung [Masterprüfung] ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen [, *der Pflichtpraxis* und der Abschlussarbeit/Master-Thesis].
- (3) Die kommissionelle Abschlussprüfung [Masterprüfung] besteht aus [Anzahl] Prüfungsfächern, die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden.

[Die Abschluss- oder Masterprüfung besteht aus einem Prüfungsfach.]

§ 13 Lehrgangsbeitrag

Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

§ 14 Evaluierung

Der Universitätslehrgang wird unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Referentinnen und der Lehrgangsleitung laufend evaluiert.

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem Ersten jeden Monats in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang [Name des ULGs] an der Paris-Lodron-Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens [Datum] abzuschließen.

Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Serviceeinrichtung Studium zu richten.

Anhang I: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	

16. Richtlinie des Senats: Richtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge an der Paris-Lodron Universität Salzburg

Gemäß § 25 Abs. 8 UG hat der Senat beschlossen:

Richtlinie für die Anwendung des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge an der Paris-Lodron Universität Salzburg

§ 1 Rechtsverbindlichkeit

Beschlüsse der Curricular Kommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula haben diese Richtlinie nach Maßgabe ihrer Detailregelungen einzuhalten. Die Richtlinie enthält Erläuterungen des Rahmencurriculums für Universitätslehrgänge XXX sowie Empfehlungen für die Anwendung einzelner Bestimmungen. Von diesen Empfehlungen kann unter Angabe einer ausführlichen Begründung an den Senat abgewichen werden. In einigen Fällen ergehen ausdrücklich als solche gekennzeichnete „rechtsverbindliche Anordnungen“, die unbedingt einzuhalten sind.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei Beachtung nach Maßgabe des § 1 zulässig.
- (3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula sind nur zulässig, wenn unter einem sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben der Richtlinie angeglichen werden.
- (4) Die Curricular Kommissionen haben alle bestehenden Curricula auf Übereinstimmung mit der Richtlinie zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 15. Februar 2017 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung an das Rahmencurriculum zu unterbreiten.

Inhalt

Berücksichtigung von Gender-Aspekten:	11
ad § 1 Allgemeines	11
ad § 2 Zulassungsvoraussetzungen	12
ad § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	12
ad § 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs	13
ad § 5 Typen von Lehrveranstaltungen	14
ad § 6 Studieninhalt und Verlauf	15
ad § 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule	16
ad § 8 Abschlussarbeit bzw. Master Thesis	16
ad § 9 Praxis [optional]	16
ad § 10 Auslandsmodule	16
ad § 11 Prüfungen	16
ad § 12 (Kommissionelle) Abschluss- oder Masterprüfung	16
ad § 13 Lehrgangsbeitrag	17
ad § 14 Evaluierung	17
ad Anhang I: Modulbeschreibungen	17

Das Rahmencurriculum wurde im Auftrag des Senats und des Vizerektorats Lehre der Universität Salzburg erstellt, vom Senat als Richtlinie beschlossen und ist für die Gestaltung der Universitätslehrgänge der Universität Salzburg verbindlich. Es unterstützt Curricularkommissionen bei der formalen Gliederung der Curricula mit strukturellen und textlichen Vorgaben und verbessert die Vergleichbarkeit von Universitätslehrgängen deutlich. Das Rahmencurriculum soll zu einer Arbeitserleichterung bei der Erstellung von Curricula beitragen und die Handhabung sowie die Lesbarkeit der Curricula für Studierende und Interessierte verbessern.

Hinweis für das Arbeiten mit dem vordefinierten Rahmencurriculum:

[...] Formularfelder sind von der Curricularkommission entsprechend mit Inhalt zu füllen bzw. es sind die entsprechenden Textbausteine auszuwählen.

Weitere Erläuterungen und Informationen zur Gestaltung der Curricula finden sich im Handbuch für LeiterInnen von Universitätslehrgängen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten:

Bei der Erstellung der Curricula ist darauf zu achten, dass die Richtlinien des Gender Mainstreaming eingehalten werden. In den Texten sind sowohl weibliche als auch männliche Bezeichnungen anzuführen bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden.

Neben der textlichen Rücksichtnahme ist jedenfalls auf die Integration von genderspezifischen Themen und der Frauen- und Geschlechterforschung in den Curricula zu achten (vgl. Satzung der Universität Salzburg § 65 Abs. 4). Folgende Varianten der Berücksichtigung von Gender Studies in den Curricula sind dabei möglich:

- Pflichtlehrveranstaltungen zu Gender Studies
- Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen von Wahlpflichtfächern
- Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen der Freien Wahlfächer.¹

Präambel:

Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung und werden nach einem festgelegten Curriculum durchgeführt (§ 51 (21) UG 2002).

Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten und dürfen diese auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchführen (§ 56 UG 2002).

ad § 1 Allgemeines

[Rechtsverbindliche Anordnung:]

Für Universitätslehrgänge, die mit einer/einem „akademischen ...“ abschließen, sind mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen (§ 58 (2) UG 2002).

Für Universitätslehrgänge, die mit einem Master-Grad abschließen, sind 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zwischen 90 und 120 liegen. Nur bei Lehrgängen, die ein entsprechend einschlägiges Studium oder einen einschlägigen Basislehrgang verpflichtend voraussetzen, kann ein Master-Grad bei einem Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten verliehen werden, sofern dieser in Umfang und Anforderung international vergleichbar ist.

¹ Vorschläge für die Implementierung von Gender Studies in die fachspezifischen Lehrinhalte siehe in: Ruth Becker, Bettina Jansen-Schulz, Beate Kortendiek, Gudrun Schäfer (Hg.), Studien Netzwerk Frauenforschung NRW Nr. 7. Gender-Aspekte bei der Einführung und Akkreditierung gestufter Studiengänge – eine Handreichung.
Online abgerufen am 25.06.2014: http://www.gender-curricula.com/fileadmin/media/media-curricula/Gender_in_Studium_und_Lehre/Studie-07_Netzwerk-FGF-Gender-Aspekte.pdf

ad § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsbedingungen sind im Curriculum festzulegen und für die Zielgruppe transparent darzustellen.²

Als Zulassungsvoraussetzung zu den weiterbildenden Master-Lehrgängen gilt grundsätzlich ein erster Hochschulabschluss auf Bachelor- oder Diplom-Niveau. Ausnahmen für Personen mit hochwertigen beruflichen Qualifikationen oder außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind möglich, bedürfen aber der besonderen Begründung und der Abstimmung mit der hochschulweiten Qualitätssicherung und müssen transparent gemacht werden. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen kann auf Basis der individuellen Kompetenzen erfolgen (z.B. besondere nachzuweisende Qualifikationen einzelner StudienbewerberInnen) oder entlang bestehender beruflicher Vorbildung, die dem Bachelor-Niveau gleichwertig ist.

Zulassungsvoraussetzungen sind nicht auf Teile des Lehrgangs anrechenbar.

ad § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

Hierbei handelt es sich um einen zentralen Informationsteil, welcher für (künftige) Studierende eine Orientierungshilfe darstellt und über die Schwerpunktsetzung des Universitätslehrgangs an der Universität Salzburg informiert. Es ist bei der Gestaltung der entsprechenden Absätze deshalb besonders auf eine verständliche Sprache und genaue Definition der Inhalte und Ergebnisse zu achten.

(1) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

In diesem Abschnitt erfolgt die Definition von **übergeordneten Lernzielen des Studiums** auf Basis von unterschiedlichen Kernkompetenzen. Das Qualifikationsprofil bildet gleichzeitig auch die Basis für die detaillierte Planung des Curriculums. Im Abschnitt „Qualifikationsprofil und Kompetenzen“ sind übergeordnete Lernziele in angemessenem Ausmaß anzuführen, die das Gesamtstudium beschreiben.

Für die Lehrgänge, die zu einer akademischen Bezeichnung führen, ist eine individuelle Zuordnung zu den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für lebenslanges Lernen³ durchzuführen.

Laut Empfehlungen der AQA⁴ sollten sie so gestaltet sein, dass deren Abschluss mindestens Niveau 5 entspricht. Für Niveau 5 sind folgende erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

- Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse
- Fertigkeiten (kognitive und praktische): Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten
- Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit): Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten; Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

Master-Lehrgänge sollten laut Empfehlungen der AQA⁵ so gestaltet sein, dass deren Abschluss dem Niveau 7 des EQR bzw. dem zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Euro-

² Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 32.

³ Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. – Amtsblatt der Europäischen Union vom 6.4.2008. Online abgerufen am 29.11.2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF>

⁴ Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 19.

⁵ Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 19.

päischen Hochschulraum entspricht. Für Niveau 7 sind folgende erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

- Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung
kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen
- Fertigkeiten (kognitive und praktische): spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren
- Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern
Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

Auf diese Deskriptoren ist bei der Erstellung der Learning Outcomes im ULG-Curriculum Rücksicht zu nehmen bzw. ist der Bezug mit diesen herzustellen.

Zur besseren Verständlichkeit für Studierende und Interessierte sowie zur besseren Übersicht sind Learning Outcomes entlang einer wissenschaftlichen Kompetenzstruktur zu erstellen. Erläuterungen und Beispiele für die Formulierung von Learning Outcomes finden sich im Handbuch für LeiterInnen von Universitätslehrgängen.

(2) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Universitätslehrgänge dienen der beruflichen Weiterbildung, deshalb sind im Curriculum Arbeitsfelder zu definieren. Es sind jedenfalls mehr als zwei Berufsfelder anzuführen.

(3) Zielgruppen

Aus der Zielgruppendefinition ergeben sich die Art und das Profil des Weiterbildungsprogramms. Weiters erleichtert eine Auflistung der Ziel-, Berufs- und Interessensgruppen für den Universitätslehrgang Interessierten die Entscheidung zur Teilnahme am Universitätslehrgang.

ad § 4 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs

Berechnung des Workloads:

Im Sinne einer nachvollziehbaren Darstellung und Berechnung des Arbeitspensums werden im Rahmen des *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*⁶ Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Im UG (§ 51 (2) Z 26 UG 2002) wird festgehalten, dass ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Arbeitsstunden umfasst. Insgesamt wird die Leistung eines Studienjahres mit 1500 Echtzeitstunden bemessen, was einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

Die **Berechnung des Arbeitspensums** setzt sich aus **sämtlichen** Leistungen zusammen, die für das Erreichen der ausgewiesenen Lernziele zu erbringen sind. Die Berechnung des Workloads hat somit unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für folgende Teilleistungen (hier exemplarisch angeführt und je nach LV-Typ variabel) zu erfolgen:

⁶ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), 2009, ECTS-Leitfaden. Online abgerufen am 25.06.2014:
http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/erasmus/bologna/ects_users_guide2009_de.pdf

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzzeit/Kontaktstunden/Anwesenheit)
- Praxis
- Selbststudium
- Prüfungsvorbereitung
- Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Der Definition der Gesamtdauer (in Semestern) eines weiterbildenden Lehrgangs muss eine Workload-Berechnung zugrunde liegen, die die Studierbarkeit glaubwürdig darlegt. Die Studiendauer berufsbegleitender Lehrgänge ist jedenfalls länger als die eines Vollzeitstudiums anzusetzen.⁷

Beispiele und weitere Erläuterungen zur Berechnung des Workloads finden sich im Handbuch für LeiterInnen von Universitätslehrgängen.

Modulare Gestaltung der Curricula:

Laut Satzung der Universität Salzburg (§ 3 Z 12) sind Module eine Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums oder im Rahmen eines Angebotes der curricularen Lehre.

Module der Curricula der Universität Salzburg müssen eine Modulgröße zwischen 6 und 18 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen, wobei halbe ECTS-Anrechnungspunkte bei Modulen nicht zulässig sind. Abweichungen von diesen Größen (Mindestgröße 4 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. Maximalgröße 30 ECTS-Anrechnungspunkte) sind in Ausnahmefällen möglich, müssen dem Senat aber ausführlich begründet werden.

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen:

Im Sinne der Internationalisierung ist darauf zu achten, dass fremdsprachige Lehrveranstaltungen (vorzugsweise in Englisch) im Universitätslehrgang angeboten werden.

ad § 5 Typen von Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Curricula sind folgende Lehrveranstaltungstypen möglich:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Übung mit Vorlesung (UV) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Grundkurs (GK) ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

⁷Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hrsg.), 2012, Qualitätsentwicklung der Weiterbildung an Hochschulen.- Wien, S. 41.

Exkursion (EX) dient der Vermittlung und Veranschaulichung von Fachwissen außerhalb des Studienorts. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Konversatorium (KO) dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Proseminar (PS) ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE) ist eine wissenschaftlich weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,...).

Sprachkurs (SK) dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Fertigkeiten anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Praktikum (PR) dient der Anwendung und Festigung von erlerntem Fachwissen und Methoden und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Praktika werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Schulpraktikum,...).

In das Curriculum sind nur jene Lehrveranstaltungstypen aufzunehmen, die auch tatsächlich im Curriculum vorkommen.

ad § 6 Studieninhalt und Verlauf

In diesem Abschnitt erfolgt die Darstellung der Übersicht über den gesamten Studienverlauf. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen/Modulen zu Semestern ist durch die Curricularkommission vorzunehmen. Wesentlich ist, dass die Absolvierung eines Moduls innerhalb von zwei Semestern möglich sein muss, im Regelfall ein Modul aber in einem Semester absolvierbar ist.

Um auch in weiterer Folge Module entsprechend beschreiben zu können, sind diese mit übergeordneten Titeln zu bezeichnen. Daran anschließend werden die Lehrveranstaltungen der Module angeführt und den entsprechenden Semestern zugeordnet.

Legende zur Tabelle Studieninhalt und Studienverlauf:

- S: Semesterstunde
- T: Lehrveranstaltungstyp
- C: ECTS-Anrechnungspunkt
- Su: Summe
- P: Pflichtmodul
- W: Wahlmodul

ad § 7 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule

Wenn im Curriculum Wahlmodule und/oder gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 6 darzustellen. Es ist auch anzuführen, wie viele Wahlmodule zur Erfüllung des Curriculums von Studierenden absolviert werden müssen.

ad § 8 Abschlussarbeit bzw. Master Thesis

Die Abschlussarbeit bzw. Master Thesis ist im Curriculum mit entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten Auszuweisen.

ad § 9 Praxis [optional]

[rechtsverbindliche Anordnung:]

Bei Festlegung einer Pflichtpraxis sind jedenfalls im Sinne der Studierbarkeit adäquate, alternative Formen der Absolvierung anzubieten (z.B.: bei Studierenden mit Beeinträchtigung, Betreuungspflichten, u.a.).

ad § 10 Auslandsmodule

Es besteht bei Universitätslehrgängen die Möglichkeit, verpflichtende Auslandsmodule in das Curriculum aufzunehmen.

Für die Partnereinrichtungen oder -universitäten sind Kooperationsverträge mit der Universität Salzburg abzuschließen.

ad § 11 Prüfungen

Im Curriculum muss ausgewiesen sein, welche Arten von Prüfungen (Modulteilprüfungen/ Modulprüfungen) im Universitätslehrgang möglich sind. Diese Festlegung ist von der Curricularkommission vorzunehmen. Vor allem bei der Leistungsbeurteilung in Form von Modulprüfungen sind genaue Regelungen bzgl. der Durchführung im Curriculum anzugeben.

Folgende Arten der Leistungsüberprüfung sind bei Modulen möglich:

- (1) **Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp:** auf Basis der Modulziele werden alle im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt (prüfungsimmanente LV: Beurteilung durch mehrere Teilleistungen; Vorlesungen: Beurteilung durch einen einzigen Prüfungsakt).

Bei der Ablegung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen ist zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 der Satzung vorzugehen.

- (2) **Modulprüfung:** Die Erreichung der Modulziele wird über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemeinsam überprüft (Prüfung mündlich und/oder schriftlich) und beurteilt. Es ist nicht zulässig, sowohl einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls als auch im Anschluss das gesamte Modul zu prüfen.

Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit (nach § 78 UG 2002 und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannt werden.

ad § 12 (Kommissionelle) Abschluss- oder Masterprüfung

Die Abhaltung der Abschluss- oder Masterprüfung erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Lehrgangsreferentinnen und

-referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammt oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann. Erfolgt die Beurteilung der Abschluss- oder der Masterprüfung nicht durch die Lehrgangsführung, so ist die Begutachtung und Benotung durch die Lehrgangsführung zu bestätigen.

ad § 13 Lehrgangsbeitrag

Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen.

Die Lehrgangsführung ist verantwortlich, dass der Lehrgang kostendeckend geführt wird, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrgangs keine Kosten erwachsen.

ad § 14 Evaluierung

Die Lehrgangsführung ist verantwortlich für die Berichtslegung nach den Vorgaben der Universitätsführung jeweils spätestens drei Monate nach Abschluss des Lehrgangs.

ad Anhang I: Modulbeschreibungen

Die bloße Auflistung von Lehrveranstaltungen als Modulbeschreibung ist nicht zulässig. Jedes Modul ist entsprechend der unten angeführten Tabelle zu beschreiben. Dabei erfolgt die Beschreibung der Learning Outcomes entlang eines wissenschaftlichen Kompetenzmodells. Die Beschreibung des Modulinhalts bezieht sich auf die Inhalte des Moduls und nicht der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Angabe von Inhalten, Learning Outcomes und Workload-Berechnungen auf Lehrveranstaltungs-Ebene erfolgt ausschließlich in PLUSonline.

Bei der Modulbeschreibung ist darauf zu achten, dass auch interdisziplinäre Kompetenzen, welche integrativ vermittelt werden, im Bereich der Learning Outcomes ausgewiesen werden. Möglichkeiten dabei sind z.B. Kompetenzen im Bereich der Gender Studies oder erworbene Fähigkeiten aus dem Bereich der Sozial- oder Kommunikationskompetenz.

Modulbeschreibungen (Vorlage):

Modulbezeichnung	<i>Titel</i>
Modulcode	<i>Zuordnung im Curriculum</i>
Arbeitsaufwand gesamt	<i>Modulgröße: 6 – 18 ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Learning Outcomes	Formulierung entlang wissenschaftlichem Kompetenzmodell.
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg